**Bezirksregierung Düsseldorf**

Dezernat 25 (Verkehr)

Az.: 25.17.01.05-03/4-23

Am Bonneshof 35

40474 Düsseldorf

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den „Bau, den Betrieb und die Linienführung der Straßenbahnstrecke der Citybahn von der Altendorfer Straße bis zur Bocholder Straße“ durch die Ruhrbahn GmbH in Essen**

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag der Ruhrbahn GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Der Antrag auf Planfeststellung nach §§ 28 ff PBefG und auf die Erteilung einer Genehmigung für den Bau und die Linienführung nach § 9 PBefG bezieht sich auf den Streckenabschnitt „Haus-Berge-Straße von der Haltestelle Bocholder Straße bei km 0+000,000 bis unmittelbar vor dem Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Altendorfer Straße bei km 2+202,551“

Der planfestzustellende Streckenabschnitt beginnt in der Haus-Berge-Straße, südlich der Bocholder Straße und führt bis unmittelbar vor den Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Altendorfer Straße. Die Straßenbahntrasse dieses ca. 2.200 m langen Streckenabschnitts ist ein Teilstück der neuen - sogenannten - „Citybahn Essen“, die zukünftig von der Haltestelle Bocholder Straße im Nord-Westen bis zum Betriebshof Stadtmitte im Nord-Osten der Innenstadt führt.

Die planfestzustellende Maßnahme startet an dem südlichen Seitenbahnsteig der Haltestelle Bocholder Straße und führt entlang der Haus-Berge-Straße in Mittellage auf einem besonderen Bahnkörper bis zur Haltestelle Bergmühle. Die Haltestelle Bergmühle wird zukünftig als Mittelbahnsteig hergestellt und komplett barrierefrei ausgebaut. Von der Haltestelle Bergmühle verläuft die Trasse dann in Richtung neue Zollstraße über eine separate ÖPNV-Trasse, die nur von Bussen und der Straßenbahnen genutzt wird, bis zur neuen Haltestelle Zollstraße. Von der Haltestelle Zollstraße geht es dann weiter, wiederum in Mittellage auf einem besonderen Bahnkörper, entlang der neuen Zollstraße bis zur Haltestelle Schacht Amalie. Der Bereich um die Haltestelle Schacht Amalie wird dabei als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet. Von der Haltestelle Schacht Amalie verläuft die Trasse dann in einem Rechtsbogen auf den Bert-hold-Beitz-Boulevard, wo sie dann in dem bereits vorbereiteten Mittelstreifen über den Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Pferdebahnstraße bis zum Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard / Altendorfer Straße geführt wird. Innerhalb dieses Streckenabschnitts befindet sich noch die neue Haltestelle Krupp-Park, unmittelbar vor der Einmündung Quartiersbogen.

Für das Vorhaben besteht nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst am 24.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und Nr. 14.11 der Anlage 1 des UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung der Unterlage** | **Verfasser** | **Datum** |
| Erläuterungsbericht (Anlage 1) | Ruhrbahn GmbH; Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH | 15.01.2024 |
| UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan und Artenschutzprüfung Stufe 1 (Anlage 10) | Ruhrbahn GmbH; Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH  | 15.01.2024 |
| Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Luftschallimmissionen) Teil 1 (Anlage 9.1) | Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH | 22.11.2022 |
| Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Körperschall- und Erschütterungsimmissionen) Teil 2 (Anlage 9.2) | Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH | 21.11.2022 |
| Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit - EMV-Gutachten (Anlage 11) | Ruhrbahn GmbH; Institut für Beeinflussungsfragen, Wuppertal | 25.03.2021 |

Die Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 21.05.2024 bis 20.06.2024 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 5. Etage, Raum 501,

zu folgenden Öffnungszeiten **montags bis freitags von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch über die Internetseite der Stadt Essen unter [www.essen.de/stadtplanung](http://www.essen.de/stadtplanung) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> (§ 20 UVPG) einzusehen.

**Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der **21.05.2024** bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.07.2024 einschließlich**, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) oder nach vorheriger Terminabstimmung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) (Herr Thole, Tel. 0201/88-61352; E-Mail: ulrich.thole@amt61.essen.de) oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“ (Herr Dlugi: Tel.: 0211/475-5339, E-Mail: ricardo.dlugi@brd.nrw.de) erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.**

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann darüber hinaus durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhobenwerden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

**Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 1 PBefG auf eine Erörterung verzichtet.

 Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem.
§ 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Essen, den 30.04.2024

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

………………………….

Andreas Müller

Amt für Stadtplanung und Bauordnung